

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung und von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) wird folgende

7. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 06.04.1977

beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Neue Gebührentatbestände (Zuständigkeit: Ordnungsamt)		
40. Waffenrecht		neue Gebühr
40.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (grün) (§ 10 Abs. 1 WaffG)	60,00 €
40.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger (§ 13 WaffG)	30,00 €
40.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb) (§ 14 Abs. 4 WaffG)	60,00 €
40.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (rot) (§ 17 WaffG)	200,00 €
40.5	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 WaffG)	80,00 €
40.6	Ausstellung einer WBK für Waffen- oder Munitionssachverständige (rot) (§ 18 WaffG)	90,00 €
40.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben gem. § 20 Abs. 1 WaffG, ggf. mit der Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme gem. § 20 Abs. 7 WaffG (§ 20 WaffG)	60,00 €
40.8	Ausstellung WBK für gefährdete Personen (§ 19 WaffG)	60,00 €
40.9	Zuschlag bei gemeinsamer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	30,00 €
40.10	Ausstellung einer WBK für schießsportliche Vereine (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	60,00 €
40.11	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber) (§ 10 Abs. 2 WaffG)	20,00 €
40.12	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte WBK (Erwerbsberechtigung) (§ 10 Abs. 1 WaffG)	60,00 €
40.13	Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen durch Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG)	20,00 €

40.14	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung vorgenommen wird (§ 10 Abs. 1 WaffG)	20,00 €
40.15	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in einer Waffenbesitzkarte (§ 34 Abs. 2 S.2 WaffG)	15,00 €
40.16	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1a WaffG)	15,00 €
40.17	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	10,00 €
40.18	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 S.2 WaffG)	30,00 €
40.19	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	100,00 €
40.20	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	80,00 €
40.21	Ausstellung eines "kleinen Waffenscheins" (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	50,00 €
40.22	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsgewerbe (§ 28 WaffG)	160,00 €
40.23	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsgewerbe (§ 28 WaffG)	100,00 €
40.24	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	60,00 €
40.25	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 11 WaffG)	15,00 €
40.26	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 29 WaffG)	15,00 €
40.27	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 30 WaffG)	15,00 €
40.28	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition für gewerbsmäßige Waffenhersteller/Waffenhändler in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 30 Abs.2 WaffG)	70,00 €
40.29	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition in Drittstaaten für gewerbsmäßige Waffenhersteller/Waffenhändler (§ 31 Abs. 2 WaffG)	70,00 €
40.30	Einwilligung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition aus und durch andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Drittstaaten (§ 31 Abs. 1 WaffG)	15,00 €

40.31	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmte Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 WaffG)	15,00 €
40.32	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	45,00 €
40.33	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	15,00 €
40.34	Sonstige Änderungen u. Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (zusätzliche Waffen) (§ 32 WaffG)	10,00 €
40.35	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	30,00 – 150,00 €
40.36	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§27 Abs. 1 WaffG)	100,00 – 500,00 €
40.37	Überprüfung von Schießstätten (§ 12 Abs. 1 WaffV)	50,00 – 500,00 €
40.38	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (§ 21 WaffG)	100,00 – 2.500,00 €
40.39	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 WaffG)	100,00 – 2.500,00 €
40.40	Stellvertretungserlaubnis (§ 21 a WaffG)	100,00 – 2.500,00 €
40.41	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 WaffG)	50,00 €
40.42	Erlaubnis zum nichtgewerblichen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	75,00 – 500,00 €
40.43	Ausnahmebewilligungen (bspw. gem. § 42 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	50,00 – 500,00 €
40.44	Anordnung zur Waffenaufbewahrung (§ 36 WaffG)	50,00 – 350,00 €
40.45	Anlassbezogene Kontrolle der Waffenaufbewahrung (§ 36 Abs. 3 WaffG)	25,00 – 200,00 €
40.46	Anlassunabhängige Kontrollen mit festgestellten Mängeln (§ 36 Abs. 3 WaffG)	25,00 – 200,00 €
40.47	Untersagungsverfügung (§ 41 Abs. 1 WaffG)	50,00 – 500,00 €
40.48	Sicherstellung eines Gegenstandes (§ 46 WaffG)	50,00 – 500,00 €
40.49	Einziehung eines Gegenstandes (§ 46 Abs. 5 WaffG)	50,00 – 500,00 €
40.50	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	25,00 – 500,00 €
40.51	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	50,00 – 1.000,00 €
40.52	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen	50,00 – 1.000,00 €
40.53	Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	25,00 – 500,00 €

40.54	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	25,00 – 500,00 €
40.55	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	50,00 – 1.000,00 €
40.56	Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	25,00 – 500,00 €
40.57	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen	25,00 – 2.500 €

Änderungen im bisherigen Gebührenverzeichnis (Zuständigkeit: Bauverwaltungsamt)		
Ziffer 23 Bauordnungsrecht mit den Ziffern 23.1 – 23.3 entfällt		
23.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mind. 25,00 €
23.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie Ziffer 1
23.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €
Ziffer 36.2 Kenntnissgabeverfahren		
Die Ziffern 36.2.1 (Eingangsbestätigung) und 36.2.2 (Untersagung des Baubeginns) werden unter der Ziffer 36.2 zusammengefasst		
36.2	Kenntnissgabeverfahren (Eingangsbestätigung, Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO, Untersagung des Baubeginns)	25,00 – 3.000,00 €
Ziffer 36.3 Baugenehmigung (58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)		
Die bisherige Nummer 36.3.1 wird zu 36.3.1.1 und erhält folgende neue Gebührenhöhe:		
36.3.1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)	5‰, mind. 100,00 €

Neuer Gebührentatbestand (Zuständigkeit: Bauverwaltungsamt)		
Ziffer 36.3 Baugenehmigung (58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)		
Es wird folgende laufende Nummer angefügt:		neue Gebühr
36.3.1.2	Vereinfachte Baugenehmigung (§ 52 LBO)	4‰, mind. 100,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 7. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.